

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Löbau GmbH zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Löbau GmbH zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ vom 20. Juni 1980 (AVBWasserV) - ErgBedAVBWasserV -

1 zu § 2 AVBWasserV – Vertragsabschluss

- 1.1. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem bei der Stadtwerke Löbau GmbH (nachfolgend SW-L genannt) erhältlichen Vordruck gestellt werden.
- 1.2. Die SW-L liefern auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an ihre Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung der SW-L sowie auch durch Bezahlung der Hausanschlusskosten.
- 1.3. Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.

- 1.4. Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen im Ausnahmefall über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber den SW-L gesamtschuldnerisch.

- 1.5. Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner für diese Gemeinschaft. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit den SW-L wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den SW-L unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SW-L auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 1.6. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er den SW-L einen Stellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz und Zustelladresse in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen.

2 zu § 3 AVBWasserV – Bedarfsdeckung

- 2.1. Zwischen einer Eigengewinnungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 2.2. Jeder Kunde kann auf seine Kosten eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabspernung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen.

3 zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV – Art der Versorgung

Die Maßnahme des Kunden, die eine Veränderung des anstehenden Versorgungsdruckes oder Veränderung der Qualität des Wassers bewirken können (z. B. Einbau von Druckerhöhungs- bzw. -minderungsanlagen, Dosiergeräten usw.) dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und sind der SW-L anzuzeigen (siehe 12 zu §15)

4 zu § 5 Abs. 1 AVBWasserV – Umfang der Versorgung

Die SW-L sind berechtigt für Kunden, deren Wasserbedarf die öffentliche Wasserversorgung wesentlich belastet, die Wasserbezugsmenge zu limitieren, wenn bei Kapazitätsbegrenzung infolge höherer Gewalt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung gefährdet ist.

5 zu § 6 AVBWasserV - Weiterleitung des Wassers

Der Kunde ist berechtigt, das Wasser an die Nutzer seiner Grundstücke (Nutzer) weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Nutzer gegenüber den SW-L keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV und § 7 AVBWasserV vorgesehen sind.

Gleiches gilt, wenn der Kunde mit Zustimmung der SW-L berechtigt ist, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten.

Sie kann jedoch im Einzelfall durch die SW-L jederzeit widerrufen werden.

Mit der Weiterleitung des Wassers an andere Dritte wird kein Anschluss- und Versorgungsverhältnis nach den Regelungen der AVBWasserV mit der SW-L begründet.

6 zu § 8 AVBWasserV – Grundstücksbenutzung

Der angeschlossene Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die SW-L Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksgrenzung oder einen Schilderpfahl auf dem Grundstück anbringen.

7 zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschuss (BKZ)

7.1. Der Anschlussnehmer zahlt den SW-L bei Anschluss an das Leitungsnetz der SW-L und/oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Haupt-, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Die SW-L bilden nach ihren versorgungstechnischen Gesichtspunkten einzelne Versorgungsbereiche, die alle Grundstücke erfassen, die an die öffentliche Verteilungsanlage angeschlossen werden können.

7.2. Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

7.3. Der Baukostenzuschuss wird vorrangig nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemessen. Als Straßenfrontlänge gilt die Straßenlänge, mit der das Grundstück aus den amtlichen Plänen (Katasterauszügen usw.) ermittelt wird. Bei Grundstücken, die an zwei Versorgungsanlagen angrenzen, wird jeweils die Hälfte aller Straßenfrontlängen zugrunde gelegt. Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 15 Metern berechnet. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.

7.4. Bei der Berechnung des auf den Anschlussnehmer entfallenden Anteils werden in dem Versorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Bauplanungen, in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Versorgungsnetz der SW-L gerechnet werden kann.

7.5. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:

7.6. $BKZ = K \times F/G \times B$

Dabei bedeuten:

$K = 0,7$

$F =$ einzelfallbezogene Bemessungsgröße,

$G =$ B. Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes (gemäß Ziffer 7.3) - mindestens 15 Meter -

$B =$ Summe der einzelfallbezogenen Bemessungsgrößen, z. B. Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betroffenen Versorgungsbereich an die Versorgungsanlagen angeschlossen werden können (gemäß Ziffer 7.4).

$B =$ Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung, die Verstärkung oder den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich.

7.7. Der Baukostenzuschuss wird spätestens mit der Herstellung der Versorgungsanlage zur Zahlung fällig. Zahlungsziel ist 14 Tage nach Rechnungszugang.

Die SW-L kann für Grundstücke, für die eine Verpflichtung zur Zahlung des Baukostenzuschusses noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zu einer Höhe von 75 v. H. des voraussichtlichen Baukostenzuschusses erheben, wenn mit der Herstellung der Versorgungsanlage begonnen wurde.

7.8. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht und deswegen die Verteilungsanlagen der SW-L verstärkt oder erweitert werden müssen. Die SW-L ermittelt die Baukostenzuschüsse in diesen Fällen anhand der unter 7.3. festgelegten Bemessungsmaßstäbe. Zum ermittelten Baukostenzuschuss kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

8 zu §§ 10 und 28 AVBWasserV- Hausanschlussherstellung

8.1. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der SW-L. Der Hausanschluss geht entschädigungslos in das Eigentum der SW-L über, die insoweit die laufende Unterhaltung sowie ggf. die Erneuerung übernimmt, soweit es sich nicht um Hausanschlüsse handelt, die vor dem 03.10.1990 hergestellt wurden und sich im Eigentum des Grundstückseigentümers befinden.

8.2. Für Hausanschlüsse, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, gilt gemäß § 10 Abs. 6 der AVBWasserV vom 20.06.1980 die Regelung in den Wasserversorgungsbedingungen der DDR vom 26.01.1978 weiter, wonach für Betrieb und Unterhaltung des Hausanschlusses ab Eigentumsgrenze (in Fließrichtung) der Kunde verantwortlich ist. Nach Wechsung des Hausanschlusses geht dieser, wenn er nach den Bedingungen der AVBWasserV hergestellt wurde, entschädigungslos in die Betriebsanlagen der SW-L über. Die Eigentumsregelungen des Einigungsvertrages bleiben hiervon unberührt. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen dürfen alle Arbeiten an Leitungen vor der Hauptabsperreanlage im Grundstück (in Fließrichtung gesehen) nur durch die SW-L oder durch Rohrleitungsfirmer durchgeführt werden, die im Auftrag der SW-L arbeiten.

8.3. Die SW-L können verlangen, dass jedes Grundstück gesondert über eine eigene Anschlussleitung an das Versorgungsnetz angeschlossen wird. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde und diese Gebäude an einer erschlossenen Straße anliegen. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, ohne rechtliche Teilung des Grundstücks.

8.4. Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf dem Grundstück dürfen die Kundenanlagen nur mit Genehmigung der SW-L untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der Anlagen der SW-L gegen Gefährdungen rückflussverhindernde Armaturen vom Kunden auf seine Kosten einzubauen und in Stand zu halten. Die SW-L haben das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Eingebaute Absperrorgane werden von SW-L im geschlossenen Zustand plombiert. Müssen diese geöffnet werden, sind die SW-L zu unterrichten.

8.5. Die SW-L stellen für jeden Anschluss grundsätzlich nur einen Wasserzähler zur Messung des Gesamtverbrauches zur Verfügung (zu § 18 der AVBWasserV).

8.6. Bei kompletter Erneuerung von Versorgungsleitungen hat der Kunde in Durchführung dieser Maßnahme, die Auswechslung des Hausanschlusses bzw. wenn notwendig, die Erweiterung oder Änderung des Hausanschlusses aus wirtschaftlichen Gründen zu dulden. Die hierbei anfallenden Kosten regeln sich nach Punkt 8.2. dieser Ergänzenden Bedingungen bzw. nach der jeweils gültigen Kostenregelung der SW-L.

8.7. Hauptabsperreanlage ist grundsätzlich die 1. Absperrvorrichtung im Grundstück.

8.8. Der Anschlussnehmer erstattet den SW-L die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen gemäß der jeweils gültigen Kostenregelung der SW-L. Ferner erstattet der Anschlussnehmer den SW-L die Kosten für die Veränderungen oder Beseitigung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (dies trifft auf die Beseitigung aufgrund von Kündigungen des Versorgungsvertrages nicht zu).

8.9. Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von SW-L die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Löbau GmbH zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“

8.10. Die SW-L unterbreiten dem Anschlussnehmer für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für die Umverlegung, die Verstärkung oder die Veränderung der Lage des Hausanschlusses ein Vertragsangebot. Die Kosten für den Neuanschluss, die Erweiterung, die Veränderung der Lage des Hausanschlusses und die Auswechslung des nicht öffentlichen Teils des Hausanschlusses gemäß Punkt 8.2 dieser Ergänzenden Bedingungen regeln sich dabei nach der jeweils gültigen Kostenregelung. Die Hausanschlusskosten werden zu dem von den SW-L angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt. Die SW-L sind berechtigt, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der Bezahlung der Hausanschlusskosten abhängig zu machen.

9 zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 2. Anstrich ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

10 zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

11 zu § 13 AVBWasserV – Inbetriebsetzung

Die Kundenanlage kann durch jedes in das Installateurverzeichnis der SW-L eingetragene Installationsunternehmen an das öffentliche Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde. Die Inbetriebsetzung ist durch das Installationsunternehmen der SW-L anzuzeigen.

12 zu § 15 AVBWasserV – Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und/oder Änderungen sind vor Einbau/Inbetriebnahme schriftlich den SW-L anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere:

- Einbau und/oder Änderung Druckerhöhungsanlagen
- Einbau und/oder Änderung von Wasserbehandlungsanlagen
- Verbindung von Kundenanlagen untereinander
- Die Existenz oder Errichtung von Brauchwasseranlagen (z. B. Regenwassernutzung)
- Komplette Neuerrichtung von Kundenanlagen

13 zu § 16 AVBWasserV – Zutrittsrecht

13.1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SW L den Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Räumen und den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach gesetzlichen Bestimmungen, nach der Wasserversorgungsatzung der Stadt Löbau, der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

13.2. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzern aufzuerlegen, den in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

14 zu § 17 AVBWasserV - Technische Anschlussbedingungen

Die SW-L legen keine eigenen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) fest. Verbindlich sind die Anerkannten Regeln der Technik z.B. DIN-Norm, DVGW-Regelwerk in der zum Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Fassung.

15 zu § 18 AVBWasserV – Messung

Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.

16 zu § 19 der AVBWasserV – örtliche Veränderung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

17 zu § 22 AVBWasserV – Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke

17.1. Die Wasserentnahme erfolgt nur über die Messeinrichtung. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser und für andere vorübergehende Zwecke werden von der SW-L nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen vermietet. Der Mietpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SW-L. Durch den Antragsteller sind die Kosten für die Herstellung und die Beseitigung von Bauwasseranschlüssen zu erstatten. Sollten bereits bestehende oder neu herzustellende Hausanschlüsse vorübergehend als Bauwasseranschlüsse genutzt werden, so sind die Kosten für Herstellung und Beseitigung der dafür erforderlichen Maßnahme durch den Antragsteller zu erstatten. Die Kosten werden ebenfalls nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SW-L abgerechnet.

17.2. Bei der Vermietung haftet der Mieter (Antragsteller) für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, den SW-L oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten; die Berechnung des Wasserentgeltes erfolgt auf Grundlage des von SW-L geschätzten Verbrauchs; es sei denn, der Mieter weist seinen tatsächlichen Verbrauch nach.

18 zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlung

18.1. Der Wasserverbrauch bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt für die Trinkwasserlieferung der SW-L. Änderungen von Preisen werden öffentlich bekannt gemacht. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten. Abschlagszahlungen werden grundsätzlich monatlich erhoben. Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die SW-L in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölf-Monats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Die Termine der Ablesung und Abrechnung sowie die Anforderung von Abschlägen bestimmen die SW-L. Können die zur Rechnungslegung notwendigen Zählerangaben in Folge fehlendem oder erschwertem Zugang zur Messeinrichtung nicht ermittelt werden, so wird der Verbrauch durch SW-L geschätzt und die auftretende Differenz nach der nächsten Ablesung ausgeglichen. Ein eventueller gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

18.2. Sind zusätzliche Abrechnungen (z. B. Eigentümerwechsel) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten für den zusätzlichen Aufwand.

19 zu § 27 AVBWasserV – Zahlung, Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden erheben die SW-L, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SW-L.

20 zu §§ 32, 33 AVBWasserV - Laufzeit, Kündigung, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

20.1. Die SW-L behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr oder wenig benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen oder nach einem Jahr von den im Betrieb befindlichen örtlichen Versorgungsleitungen zu trennen. Der Trennung geht die fristgemäße Kündigung voraus. Die Kosten für die Trennung hat der Kunde zu tragen.

20.2. Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert in der Regel die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss wird in diesem Fall, bei gleicher Anschlussgröße, nicht erhoben. Die Hausanschlusskosten sind vom Kunden wie für einen Neuanschluss zu zahlen.

20.3. Die Kosten für die zeitweilige Sperrung und die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist im jeweils gültigen Preisblatt der SW-L geregelt. Die Kosten aus einer erforderlichen Einstellung der Versorgung sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV regeln sich nach den Kosten einer zeitweiligen Sperrung.

21 Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst dieser Ergänzenden Bedingungen ergeben, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

22 Änderungen

22.1. Diese Ergänzenden Bedingungen und die Entgelte für den Anschluss und die Versorgung von Trinkwasser können durch die SW-L mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt. Die Technischen Anschlussbedingungen werden den technischen Anforderungen entsprechend fortlaufend aktualisiert.

22.2. Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so können die SW-L von den Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen fordern.

23 Information zum Streitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke Löbau GmbH erklärt sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten zu einem Anschluss und/oder Versorgungsverhältnis Fernwärme oder Wasser an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem VSBG teilzunehmen. Hiernach ist der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an das Unternehmen gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Löbau GmbH
Georgewitzer Straße 54
02708 Löbau

Telefon: 03585 8667 700

Telefax: 03585 8667 50

E-Mail: info@sw-l.de

Homepage: www.sw-l.de

Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8,77694 Kehl am Rhein; Telefon: 07851 / 7957940

Telefax: 07851 / 7957941

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Homepage: www.verbraucher-schlichter.de

Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Unternehmen nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat das Unternehmen den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann das Unternehmen das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.“

24 In-Kraft-Treten

Vorstehende Ergänzende Bedingungen der SW-L treten mit Wirkung vom 01. April 2017 in Kraft und ersetzen die Allgemeinen Versorgungsbedingungen Trinkwasser der Stadtwerke Löbau vom 01. Juli 2008.